

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Generationen und Soziales
der Gemeinde Wiefelstede

nachrichtlich an alle übrigen Ratsmitglieder

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister

Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Telefon zentral 04402/965-0
Telefax zentral 04402/965199
Email zentral info@wiefelstede.de

Fachbereich II - Arbeit, Familie und Soziales

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Frau Meinecke

Durchwahl 04402/965-255
E-Mail soziales@wiefelstede.de

Wiefelstede, 18.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales findet am

Montag, 29.05.2017, um 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder und Verpflichtung der Hinzugewählten Mitglieder aus dem Präventionsrat, Herr Eckhard Klages und der Elternvertretung, Herr Steven Janßen
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 27.03.2017
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Jahresrechnung 2016 für die Kinderkrippe Wiefelsteder Kindertreff
Vorlage: B/0817/2017

Öffnungszeiten Rathaus:

montags - freitags von 08:30 - 12:00 Uhr;
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro
samstags von 10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine für Bürgerbüro und Rathaus
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

LzO Rastede
Raiffeisenbank Wiefelstede
OLB Wiefelstede

Internet:

<http://www.wiefelstede.de>

IBAN

DE22 2805 0100 0043 3200 50
DE33 2806 0228 0100 0012 00
DE29 2802 0050 1681 7215 00

Gläubiger-ID:

DE78ZZZ00000081306

BIC

SLZODE22XXX
GENODEF1OL2
OLBODEH2XXX

- 9 Jahresrechnung 2016 für die Großtagespflegen Metjendorfer Kindertreff I und II
Vorlage: B/0831/2017
- 10 Antrag auf Erhöhung des pauschalen Betriebskostenzuschusses für die
Großtagespflegen Metjendorfer Kindertreff I und II
Vorlage: B/0832/2017
- 11 Antrag der Elternschaft zur Weiterführung der Mittagessenzubereitung vor Ort im
Kindergarten Heidkamp
Vorlage: B/0833/2017
- 12 Vorstellung der Planung der neuen Kindertagesstätte Metjendor, Ofenerfelder Straße,
durch das Architektenbüro Janßen, Bär Partnerschaft aus Bad Zwischenahn
Vorlage: B/0834/2017
- 13 Einwohnerfragestunde
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0817/2017

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Jahresrechnung 2016 für die Kinderkrippe Wiefelsteder Kindertreff

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Ausschuss für Generationen und Soziales	29.05.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.06.2017	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Kinderkrippe Wiefelsteder Kindertreff

eingepplant waren lt. Hh-Plan 2016 Ausgaben von	411.459,05 €
Die Jahresrechnung 2016 umfasst Ausgaben i. H. v.	413.929,33 €
und Einnahmen incl. Zuschuss der Gemeinde Wiefelstede	
lt. Haushaltsplan i. H. v.	<u>449.925,33 €</u>
Differenz/Erstattungsbetrag an Gemeinde somit	35.996,00 €

Bezeichnung	2014	2015	2016
Gesamtausgaben lt. Abrechnung incl. Integrativarbeit	358.846,80	378.244,15	413.929,33
Anteil Eltern Krippengebühren	67.113,14 (19 %)	69.423,18 (18 %)	61.768,63 (15 %)
Anteil Land Zuschuss zu den Fachpersonal-kosten	103.803,76 (29 %)	123.360,48 (33 %)	139.798,58 (34 %)
Anteil Sonstige versch. Einnahmen	16.313,60 (4 %)	16.410,47 (4 %)	28.098,12 (6 %)
Anteil Gemeinde Wiefelstede Gesamtzuschuss gem. Defizitvertrag	171.616,30 (48 %)	169.050,02 (45 %)	184.264,00 (45 %)

Der Wiefelsteder Kindertreff arbeitet seit dem 01.08.2016 in einer Krippengruppe integrativ. Hierbei sind Ausgaben in Höhe von 8.803,62 € entstanden, die zu 100% durch Zuschüsse zur Integration gedeckt wurden.

Die Krippe war im Jahr 2016 mit 27 Plätzen voll belegt. Ein Teil der 27 Plätze sind Sharing-Plätze, also wurden hier im Schnitt ca. 30 Kinder mit Krippenbetreuung versorgt.

Finanzierung:

Der Betrag in Höhe von 35.996,00 € wird der Gemeinde Wiefelstede erstattet.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Jahresrechnung 2016 des Ammerländer Kindertreff e.V. für die Einrichtung Wiefelsteder Kindertreff in Höhe von 413.929,33 € zu.

Anlagen:

Jahresrechnung 2016 Wiefelsteder Kindertreff

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleiterin

Jahresergebnis 2016

für

Wiefelsteder Kindertreff 0 - 3

Träger:

Ammerländer Kindertreff e.V.

K. Geley

V. Kam



**Ammerländer
Kindertreff e.V.
Hörner Straße 3
26215 Wiefelstede
Tel.: 04402-98 56 14**

13.03.17

Einnahmen	Soll	Ist
4010 Elternbeiträge	57.000,00	61.768,63
4014 Elternbeiträge Frühstück + Mittag	11.500,00	11.921,50
4020 Veranstaltungen	200,00	200,00
4060 Zuschüsse Land	118.000,00	139.798,58
4062 Zuschüsse zu Integration	,00	8.803,62
4070 Zuschüsse Gemeinde	224.759,05	220.260,00
4831 Nutzungsentgelte	,00	3.610,00
4970 Versicherungsent. und Schadensersatz	,00	3.563,00
Einnahmen Gesamt	411.459,05	449.925,33

Ausgaben		
6000 Vergütungen für Angestellte	221.557,50	222.921,26
6005 Vergütung heilpädagogisches Personal	,00	5.672,47
6010 Vergütungen für Drittkräfte	64.322,63	57.150,06
6020 Löhne Arbeiter	33.368,63	33.905,16
6030 Vergütungen für Vertretungen	10.000,00	9.073,38
6120 Berufsgenossenschaft	1.050,00	1.105,12
6310 Miete	27.000,00	27.000,00
6325 Strom und Gas	7.000,00	6.961,58
6335 Instandhaltung betrieblicher Räume	300,00	325,94
6350 Grundstücksaufwendungen	1.200,00	1.157,17
6400 Versicherungen	3.200,00	3.432,66
6650 Reisekosten	350,00	172,05
6750 Beschaffung + Unterhalt. Spielm. Integ.	,00	207,97
6755 Beschaffung + Unterhalt. Ausst. Integ.	,00	1.573,39
6756 Instandhaltung Integration	,00	800,00
6757 EDV Integration	,00	399,99
6758 Geschäftsaufwand Integration	,00	149,80
6805 Telefon und Internet	550,00	623,02
6815 Geschäftsaufwand	350,00	344,72
6816 EDV	200,00	429,06
6817 Beschaffung + Unterhalt Spielm.	1.485,00	1.396,78
6818 Verbrauchsgegenstände	2.392,00	1.980,80
6820 Ausgaben für Lehr- u. Lernm.	150,00	48,29
6821 Ausgaben für Aus – und Weiterb.	1.000,00	865,68
6845 Beschaffung + Unterhalt Ausst.	1.350,00	1.005,17
6847 Aufwand bez. D. Entschädigung	,00	3.563,00
6850 Sonstige Ausgaben	240,00	198,15
6851 Getränke und Verpflegung	10.000,00	9.470,19
6852 Aufwand Feste und Veranstaltungen	1.000,00	797,37
6960 Verwaltungskostenbeitrag	19.593,29	19.593,29
6999 Renovierung	2.000,00	1.605,81
9513 Austausch Leuchtmittel Gruppenr.	300,00	0,00
9515 Austausch Ceranfeld	1.500,00	0,00
6961 Erstattung Ergebnis an Gem. Wiefelstede	,00	35.996,00
Ausgaben Gesamt	411.459,05	449.925,33
Ergebnis	0,00	0,00

Erläuterungen zum Jahresergebnis 2016

Konto 4010

Das Konto wurde um die Forderungsverluste gemindert in Höhe von 1.795,62 gemindert.

Konto 4062

Seit dem 01.08.2016 gibt es eine Integrationsgruppe im Wiefelsteder Kindertreff. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend separat ausgewiesen.

Konto 4210

Die Erträge aus den Rückstellungen für Überstunden und Urlaub aus dem Jahr 2015 wurden in 2016 auf diesem Konto in Abzug gebracht.

Konto 5100

Dieses Konto setzt sich aus den Konten 6350 und 6335 zusammen

Konto 5200

Dieses Konto setzt sich aus den Konten 6325, 6800, 6818 und 7300 zusammen.

Konto 6755

Dieses Konto setzt sich aus 6755 und 6991 zusammen.

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0831/2017

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Jahresrechnung 2016 für die Großtagespflegen Metjendorfer Kindertreff I und II

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Ausschuss für Generationen und Soziales	29.05.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.06.2017	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die beiden Großtagespflegen Meki I und Meki II sind zum 01.02.2016 in Betrieb genommen worden. Bis zum Sommer konnten dort 18 Kinder gleichzeitig betreut werden, danach sind beide Großtagespflegen mit jeweils einer Tagesmutter und einer Sozialassistentin besetzt worden, so dass dann dort eine Tagespflegeerlaubnis für bis zu 2x10 Kindern vom Landkreis erteilt wurde. Durch die Option, dass die Kinder dort auch tageweise in der Woche zur Betreuung angemeldet werden können, stehen durch die Sharingplätze dort mehr als 20 Betreuungsplätze zur Verfügung. (zurzeit 22 Kinder). Beide Großtagespflegen waren im Jahr 2016 voll belegt.

Während die Kindertagesstättenbetreuung im Ammerland in den Aufgabenbereich der Gemeinden fällt, ist für die Kindertagespflege der Landkreis zuständig. Alle Modalitäten der Tagespflege wie auch Elternbeiträge und die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen (Erstattung des Sachaufwandes, Betreuungsentgelt, anteilige Zuschüsse für Kranken- und Rentenversicherung) sind in der Satzung des Landkreises über die Förderung von Kindern in Tagespflege geregelt. Bei selbstständig im eigenen Haushalt betreuenden Tagesmüttern zahlt der Landkreis die Geldleistungen direkt an die Tagespflegepersonen. In den Großtagespflegen in der Gemeinde Wiefelstede sind die Betreuungspersonen in Festanstellung beim Ammerländer Kindertreff e. V. und werden von dort nach Tarif bezahlt. Der Verein verfügt über eine Abtretungserklärung der Betreuungspersonen gegenüber dem Landkreis und erhält somit die Geldleistungen für die Tagespflege vom Jugendamt des Landkreises.

Innerhalb der Planung und Kalkulation der beiden Großtagespflegen in Metjendorf wurde schon deutlich, dass die Geldleistungen des Landkreises für Tagespflege nicht auskömmlich sein würden für den Betrieb.

In den Haushalt der Gemeinde Wiefelstede wurden deshalb als finanzielle Förderung pro Großtagespflege jeweils 5.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2016 eingeplant, die gemäß des bestehenden Kooperationsvertrages anteilig pro Monat pauschaliert ausbezahlt wurden.

Nach dem ersten Bewirtschaftungsjahr wurde nun deutlich, dass diese zusätzliche Förderung durch die Gemeinde nicht ausreicht.

In der Kalkulation war davon ausgegangen worden, dass für die Betreuungspersonen, die über eine mehr als fünfjährige Erfahrung im Kleinkindbereich verfügen, das „Tagesmutterentgelt“ von 3,50 Euro pro Stunde und Kind gezahlt wird. Für Tagespflegepersonen mit weniger Erfahrung werden lediglich 3,00 Euro pro Stunde und Kind gezahlt.

In der Kalkulation war davon ausgegangen worden, dass jeweils 2 Tagesmütter/Sozialassistentinnen mitunter bzw. über fünfjähriger Erfahrung in den Großtagespflegen arbeiten, entsprechend wurden auch die Betreuungskräfte eingestellt. Die über 5-jährige Erfahrungszeit in der Krippenarbeit wurde bei den Sozialassistentinnen trotz umfangreicherer Ausbildung aber nicht als „Erfahrung als Tagesmutter“ gewertet und insofern galt die geringere Geldleistung von 3,00 Euro pro Stunde für alle vier Betreuungskräfte in den beiden Großtagespflegen.

Bei 251 Betreuungstagen im Jahr 2016 wurden bei einer rechnerischen Betreuungszeit von 6 Stunden am Tag somit für zwei Betreuungskräfte ca. 15.000 Euro nicht eingenommen. Die finanzielle Einnahmesituation der Großtagespflegen durch die Zahlungen des Landkreises wird sich auch mindestens in den nächsten 2 Jahren nicht verändern, so dass für die Folgejahre davon auszugehen ist, dass die Gemeinde gemäß des Kooperationsvertrages mit dem Ammerländer Kindertreff e.V. ein größeres Defizit als veranschlagt zu übernehmen hat.

Jahresrechnungen

Großtagespflege Metjendorfer Kindertreff I

Die Jahresrechnung 2016 umfasst Ausgaben i. H. v.	69.467,55 €
und Einnahmen incl. eingeplantem Zuschuss der Gemeinde Wiefelstede (5.000,00 Euro)i. H. v.	<u>60.109,00 €</u>
Differenz somit	- 9.358,55 €

Bezeichnung	2016
Gesamtausgaben lt. Abrechnung	69.467,55 €
Finanzielle Förderung LK (inkl. Elternbeiträgen)	42.133,33 € (60,66 %)
Anteil Jugendamt Zuschuss KV und RV	9.121,23 € (13,13 %)
versch. Einnahmen Essensgeld u. Eigenmittel	3.854,41 € (5,55 %)
Anteil Gemeinde Wiefelstede Gesamtzuschuss gem. Koope- rationsvertrag	14.358,58 € (20,66 %)

Die Großtagespflege Metjendorfer Kindertreff I ist zum 01.02.2016 in Betrieb genommen worden und ist seitdem voll belegt.

Großtagespflege Metjendorfer Kindertreff II

Die Jahresrechnung 2016 umfasst Ausgaben i. H. v.	69.304,27 €
und Einnahmen incl. Zuschuss der Gemeinde Wiefelstede	
i. H. v.	<u>59.871,61 €</u>
Differenz somit	- 9.432,66 €

Bezeichnung	2016
Gesamtausgaben lt. Abrechnung	69.304,27 €
Finanzielle Förderung LK (inkl. Elternbeiträgen)	41.439,95 € (59,80 %)
Anteil Jugendamt Zuschuss KV und RV	7.923,33 € (11,44 %)
versch. Einnahmen Essensgeld u. Eigenmittel	5.508,40 € (7,94 %)
Anteil Gemeinde Wiefelstede Gesamtzuschuss gem. Koope- rationsvertrag	14.432,59 € (20,82 %)

Die Großtagespflege Metjendorfer Kindertreff II ist zum 01.02.2016 in Betrieb genommen worden und ist seitdem voll belegt.

Finanzierung:

Gemäß Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem Ammerländer Kindertreff e.V. wird das Gesamtdefizit i.H.v. 18.791,21 € (9.358,55 € für MeKi I und 9.432,66 € für MeKi II) von der Gemeinde Wiefelstede nachgezahlt. Die Mittel sind aus dem Budget 3651 Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Mittel stehen hier noch zur Verfügung.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss stimmt den Jahresrechnungen 2016 des Ammerländer Kindertreff e.V. für die Einrichtungen Metjendorfer Kindertreff I und II in Höhe von 138.771,82 € (69.467,55 € für MeKi I und 69.304,27 € für MeKi II) zu.

Anlagen:

Jahresrechnungen 2016 Meki I + II

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiterin

Fachbereichsleiterin

Jahresergebnis 2016

für

Metjendorfer Kindertreff I

Träger:

Ammerländer Kindertreff e.V.

K. Gale, 17

V. Kern



Ammerländer
Kindertreff e.V.
Hörner Straße 3
26215 Wiefelstede
Tel.: 04402-98 56 14

13.03.17

Metjendorfer Kindertreff I

Einnahmen	Soll	Ist
4010 Elternbeiträge	42.133,33	42.133,33
4014 Elternbeiträge Frühstück + Mittag	2.539,00	2.539,00
4030 Sonstige Einnahmen	1.315,40	1.315,41
4061 Zuschuss Jugendamt KV und RV	9.121,23	9.121,23
4070 Zuschüsse Gemeinde	5.000,03	5.000,03
Einnahmen Gesamt	<u>60.108,99</u>	<u>60.109,00</u>
Ausgaben		
6000 Vergütungen für Angestellte	51.151,96	51.151,96
6030 Vergütungen für Vertretungen	4.610,90	4.610,90
6310 Miete	7.702,65	7.702,65
6325 Gas, Strom, Wasser	1.209,26	1.209,26
6350 Grundstücksaufwendungen	98,47	98,47
6400 Versicherungen	271,78	271,78
6650 Reisekosten	141,00	141,00
6805 Telefon und Internet	256,39	256,39
6815 Geschäftsaufwand	56,70	56,70
6817 Beschaffung + Unterhalt Spielm.	120,96	120,93
6818 Bewirtschaftung	431,07	431,07
6825 Rechts - und Beratungskosten	14,50	14,50
6845 Beschaffung + Unterhalt Ausst.	388,29	388,29
6850 Sonstige Ausgaben	25,04	25,04
6851 Essen	2.206,91	2.206,91
6852 Aufwand Feste und Veranstaltung	0,00	0,00
Verwaltungskostenbeitrag	634,70	634,70
Verlust 2015 Meki I Rumpfgeschäftsjahr	147,00	147,00
Ausgaben Gesamt	<u>69.467,58</u>	<u>69.467,55</u>
Ergebnis	<u>-9.358,59</u>	<u>-9.358,55</u>



Ammerländer
Kindertreff e.V.
Hörner Straße 3
26215 Wiefelstede
Tel.: 04402-98 56 14

Jahresergebnis 2016

für

Metjendorfer Kindertreff II

Träger:

Ammerländer Kindertreff e.V.



Ammerländer
Kindertreff e.V.
Hörner Straße 3
26215 Wiefelstede
Tel.: 04402-98 56 14

V. Gedryg *V. Klein*

13.03.17

Metjendorfer Kindertreff II

Einnahmen	Soll	Ist
4010 Elternbeiträge	41.439,95	41.439,95
4014 Elternbeiträge Frühstück + Mittag	4.193,00	4.193,00
4030 Sonstige Einnahmen	1.315,40	1.315,40
4061 Zuschuss Jugendamt KV und RV	7.923,33	7.923,33
4070 Zuschüsse Gemeinde	4.999,93	4.999,93
Einnahmen Gesamt	<u>59.871,61</u>	<u>59.871,61</u>
Ausgaben		
6000 Vergütungen für Angestellte	50.650,68	50.650,68
6030 Vergütungen für Vertretungen	4.610,84	4.610,84
6310 Miete	7.702,67	7.702,67
6325 Gas, Strom, Wasser	1.209,26	1.209,26
6350 Grundstücksaufwendungen	101,10	101,10
6400 Versicherungen	271,73	271,73
6650 Reisekosten	141,00	141,00
6805 Telefon und Internet	213,71	213,71
6815 Geschäftsaufwand	50,52	50,52
6817 Beschaffung + Unterhalt Spielm.	129,68	129,68
6818 Bewirtschaftung	405,76	405,76
6825 Rechts - und Beratungskosten	14,50	14,50
6845 Beschaffung + Unterhalt Ausst.	352,33	352,33
6850 Sonstige Ausgaben	8,00	8,00
6851 Essen	2.660,79	2.660,79
6852 Aufwand Feste und Veranstaltung	,00	0,00
Verwaltungskostenbeitrag	634,70	634,70
Verlust 2015 Meki II Rumpfgeschäftsjahr	147,00	147,00
Ausgaben Gesamt	<u>69.304,27</u>	<u>69.304,27</u>
Ergebnis	<u>-9.432,66</u>	<u>-9.432,66</u>



Ammerländer
Kindertreff e.V.
Hörner Straße 3
26215 Wiefelstede
Tel.: 04402-98 56 14

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0832/2017

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Antrag auf Erhöhung des pauschalen Betriebskostenzuschusses für die Großtagespflegen Metjendorder Kindertreff I und II

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Ausschuss für Generationen und Soziales	29.05.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.06.2017	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die beiden Großtagespflegen Meki I und Meki II wurden zum 01.02.2016 in Betrieb genommen und sind seitdem voll belegt. Generell fällt die Kindertagespflege im Ammerland in den Aufgabenbereich des Landkreises. Innerhalb der Planung und Kalkulation der beiden Großtagespflegen in Metjendorf wurde jedoch deutlich, dass die Geldleistungen des Landkreises für Tagespflege nicht auskömmlich sein würden für den Betrieb.

Zur Sicherstellung des wirtschaftlich geregelten und verlässlichen Ablaufs der Kindertagesbetreuung in den angemieteten Räumlichkeiten des ehemaligen Schlecker-Marktes in Metjendorf ist zwischen dem Ammerländer Kindertreff e.V. als Träger der Einrichtungen und der Gemeinde im September 2015 ein Kooperationsvertrag geschlossen worden, der eine Defizitfinanzierung analog der Regelungen in den Trägerverträgen für die Kindertagesstätten vorsieht. Es sind monatliche Abschläge gemäß der realen Finanzierungssituation von der Gemeinde zu zahlen.

Nach Beschluss des Rates vom 05.10.2015 wurde als finanzielle Förderung pro Großtagespflege jeweils 5.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2016 eingeplant, für die Folgejahre insgesamt 5.000,00 Euro.

Die Jahresrechnungen für die beiden Großtagespflegen sowie der vorliegende Antrag des Ammerländer Kindertreffs machen deutlich, dass dieser eingeplante Zuschuss nicht ausreicht. (s. hierzu auch die Erläuterungen in der Beratungsvorlage zur Jahresrechnung 2016)

Es ist deshalb vorgesehen, dem Antrag nachzukommen und die monatlichen Abschläge zur Defizitfinanzierung ab dem 01.07.2017 auf 1.000,00 Euro pro Großtagespflege zu setzen. Eine Abrechnung dieser pauschalen Zahlungen erfolgt nach wie vor innerhalb der Jahresrechnung.

Finanzierung:

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 9.500,00 Euro für das Haushaltsjahr 2017 sind im Rahmen des Kindertagesstättenbudgets abzudecken bzw. einzusparen.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss nimmt die Erhöhung der monatlichen Abschläge auf jeweils 1.000,00 Euro zur Bezuschussung der Großtagespflegen Metjendorfer Kindertreff I und II ab dem 01.07.2017 an den Ammerländer Kindertreff e.V. zur Kenntnis.

Anlagen:

Antrag+Kooperationsvertrag Ammerländer Kindertreff

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiterin

Fachbereichsleiter

Verein „Ammerländer Kindertreff“ e.V.
Hörnerstraße 3, 26215 Wiefelstede

Gemeinde Wiefelstede

17. März 2017

Eing.



Tel. 04402/985614

www.wieki.de

info@wieki.de

Gemeinde Wiefelstede
z. Hd. Frau Lemp
Kirchstr. 1
26215 Wiefelstede

Wiefelstede, 15.03.2017

Antrag auf Erhöhung des pauschalen Betriebskostenzuschusses für die Großtagespflegestellen Metjendorfer Kindertreff I und II

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates der Gemeinde Wiefelstede,

in den letzten Tagen, haben Sie unsere Jahresergebnisse 2016 erhalten. Aus diesen geht hervor, dass das aufgetretene Defizit in den Großtagespflegestellen höher ist, als es bei der ursprünglichen Planung angenommen wurde.

Dies liegt in der Tatsache begründet, dass durch den Ammerländer Kindertreff e. V. qualifizierte und erfahrene Fachkräfte eingesetzt werden, die entsprechend der tariflichen Verordnungen teurer sind als unerfahrenere Kräfte. Bei der ursprünglichen Berechnung, wurde davon ausgegangen, dass das Jugendamt im Ammerland dieser Tatsache Rechnung trägt und den erhöhten Stundensatz für erfahrene Kräfte in Höhe von 5,35 € statt 4,85 € pro Kind und pro Stunde bezahlt. Dies wird bislang vom Jugendamt verweigert.

Des Weiteren sind die Zahlungen des Landkreises unregelmäßig und die Bearbeitungszeit ist teilweise unzumutbar lang. Durch unvorhersehbare Personalwechsel und Zuständigkeitsprobleme, sind bislang weder die Vertretungskostenpauschale für 2016 noch die Sozialversicherungszuschüsse für die Monate November und Dezember 2016 gezahlt worden. Zusätzlich standen bis Ende Februar 2017 etliche Betreuungsgelder für Kinder aus dem Jahr 2016 auf unserer Forderungsliste gegenüber dem Jugendamt. Das Jahresergebnis weist diese Werte als Forderungen entsprechend aus, berücksichtigt sie als Einnahmen und mindert so das entstandene Defizit.

Aufgrund dessen, hat der Ammerländer Kindertreff e. V. im Jahr 2016 nicht nur vermehrt zu Eigenmitteln in der Finanzierung gegriffen, sondern auch auf eine reelle Abrechnung des Verwaltungsaufwandes verzichtet. Dies ist aber kein zukünftiges Modell.

Wir stellen daher den Antrag, die bisherige pauschale Finanzierung von 5.000 Euro Gesamtbeitrag jährlich, auf eine angemessene und planbare Bezuschussung zu erhöhen. Der defizitäre Zuschuss für das Jahr 2016 liegt inklusive der Pauschale und des nachgewiesenen Defizits bei ca. 12.000 € pro Großtagespflegestelle, ähnlich sieht die Kalkulation für 2017 aus. Daher beantragt der Ammerländer Kindertreff e. V. den pauschalen jährlichen Zuschuss auf 12.000 Euro je

Großtagespflegestelle zu erhöhen.

Für Rückfragen zu diesem Antrag stehen wir gerne zur Verfügung. Parallel zur Abgabe unserer Jahresergebnisse, haben wir der Verwaltung der Gemeinde Wiefelstede sämtliche Unterlagen und buchhalterischen Konten zugänglich gemacht. So kann die Wirtschaftlichkeit unserer Arbeitsweise überprüft werden und Sie erhalten eine neutrale Rückmeldung zu unserer Tätigkeit.

Vielen Dank.

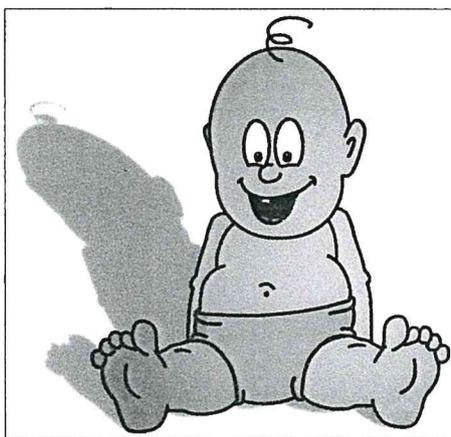
Mit freundlichen Grüßen



**Ammerländer
Kindertreff e.V.**
Hörner Straße 3
26215 Wiefelstede
Tel.: 04402-98 56 14

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem
Ammerländer Kindertreff e.V.





Kooperationsvertrag

Dieser Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem „Ammerländer Kindertreff e. V.“ regelt die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb von zwei Großtagespflegestellen mit zehnjähriger Laufzeit im Ortsteil Metjendorf der Gemeinde Wiefelstede. Zweck und Ziel der Kooperation ist eine Erweiterung des qualitativ guten, flexiblen und individuellen Betreuungsangebotes für Kinder im südlichen Gemeindebereich.

Die Tagesgroßpflegestellen werden ein fester Bestandteil des Betreuungsangebotes des Vereins sowie des Kinderbetreuungsangebotes der Gemeinde. Die angebotenen Betreuungsplätze werden durch das Jugendamt gefördert und die Tagespflegepersonen bzw. päd. Fachkräfte arbeiten in Festeinstellung. Der „Ammerländer Kindertreff“ e.V. wird als freier Träger somit Arbeitgeber der Tagespflegepersonen. Diese treten die laufenden Geldzahlungen des Landkreises als Jugendhilfeträger an den Verein als Arbeitgeber ab, der hieraus die Gehälter entwickelt und den Betriebsablauf sichert.

Die Eltern schließen in diesem System einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Kindertagespflegepersonen und stellen einen Antrag auf Übernahme der Betreuungskosten beim zuständigen Jugendamt.

Durch diese Kooperation gewinnt die Tages(groß)pflege als individuelle und flexible Form eine dauerhafte Sicherheit bei der Gestaltung der Betreuungsplätze für Kinder in Wiefelstede und die Kindertagespflegepersonen (KTPP) eine gesicherte, berufliche Existenz.

Die individuelle Ausgestaltung dieser Plätze soll durch eine eigenständig organisierte Tätigkeit der Tagesmütter geschehen. Hierbei werden Richtlinien und Vorgaben des Jugendamtes des Landkreises und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eingehalten.

Fachlich steht der Vorstand des Vereins den Tagesmüttern zur Seite, so dass ein hohes Niveau in der pädagogischen Arbeit gesichert werden kann. Gemeinsame Feste und Feiern, die Teilnahme an Fortbildungen und Kursen zur Ersten Hilfe können so mit anderen Einrichtungen des Vereins optimal koordiniert werden.

Dieser Kooperationsvertrag gilt für zehn Jahre.

Er kann gegebenenfalls einvernehmlich bestätigt, erweitert oder verändert werden.



§ 1

Betreiber

Der Verein „Ammerländer Kindertreff“ e. V. betreibt im Auftrag der Gemeinde Wiefelstede beide Großtagespflegen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

§ 2

Personaleinsatz/Arbeitsverträge

In den Tagesgroßpflegen arbeiten je zwei Tagesmütter (ggf. mit einer zusätzlichem Ausbildung als Sozialassistent/in), gemäß des tatsächlich vorhandenen Bedarfes in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis sowie eine Vertretungskraft entsprechend des tatsächlichen Stundeneinsatzes. Die Gehälter werden im Rahmen des TVöD SuE vereinbart.

Die Arbeitsverträge werden durch den Vorstand des Vereins/Arbeitgeber gestaltet und im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen. Die Auswahl des Personals erfolgt nach fachlicher Eignung und soweit möglich, auch nach wirtschaftlichen Aspekten. Die Gemeinde Wiefelstede ist nach Wunsch oder Bedarf zu beteiligen in der Personalauswahl.

Die Tagesmütter treten ihre Geldleistungen durch das Jugendamt an den Verein/Arbeitgeber ab, der auf dieser Grundlage die Gehälter gestaltet und den Betriebsablauf sichert.

Bei der Gestaltung der Gehälter ist darauf zu achten, dass eine monatliche Zahlung trotz schwankender Kinderzahlen möglich ist und die Vertretungskraft bei Bedarf ebenfalls bezahlt werden kann.

§ 3

Errichtung der Tagespflegen

Der Aufbau und die Einrichtung der Tagespflegen wird durch Mittel des Landes Niedersachsen, des Landkreises Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede finanziert. Der Verein haftet nicht für die dort investierten Mittel, es sei denn durch die üblichen Haftungsmängel (grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz). Sollten liquide Mittel vor Investitionskosten-Zuschussgewährung durch einen Investor bzw. durch die Vergabe von Aufträgen benötigt werden, muss die Gemeinde Wiefelstede direkt als Vertragspartner desselben auftreten oder die beantragten Mittel gewährleisten, da der Verein keinen Einfluss auf die nachträgliche Gewährung öffentlicher Mittel hat und eigene Investitionsmittel für die Errichtung der Tagespflegen nicht zur Verfügung stehen.



§ 4

Umbau, Ausstattung und Inventar

Im Gebäude auf dem Grundstück „Mühlengrund 22“ wird der linke untere Bereich entsprechend der gesetzlichen Vorschriften umgebaut. Zu jeder Tagesgroßpflege gehören ein großer Gruppenraum, ein Schlafräum, ein Bad und eine Küche. Der Eingang erfolgt jeweils separat. (s. hierzu Pläne Bauantrag).

Auf dem Grundstück wird im hinteren Bereich eine Außenspielfläche eingerichtet.

Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten sind Eigentum der Tagespflegestelle und nicht der einzelnen Tagesmutter. Dies betrifft Umbauten und Ausstattungsgegenstände, die öffentlich gefördert wurden. Privat eingebrachte Gegenstände sind als solches zu kennzeichnen.

Es wird eine fortlaufende Inventarisierung aller aus öffentlichen Mitteln angeschafften Einrichtungsgegenstände erfolgen.

§ 5

Vertragsabschlüsse, Betreuungszeiten

Vertragsabschlüsse bleiben privatrechtlich; maximal fünf Ganztagsplätze und fünf Vormittagsplätze, evtl. mit genauer Zuordnung zur TPP können, je Tagesgroßpflegestelle, besetzt werden.

Die Betreuungszeiten werden entsprechend der familiären Bedürfnisse und wirtschaftlichen Aspekten gestaltet.

§ 6

Pflichten des Betreibers

- Elternarbeit und Vertragsabschlüsse
- Reinigung und Gartenpflege, Spielplatzgestaltung
- Schließtage und Urlaubsplanung in Absprache mit dem Träger
- Sicherstellung der Mahlzeiten
- Führen der Handkasse
- Erstellen Essengeldabrechnung
- eigene Werbung, schriftliche Dokumentationen in Absprache mit dem Träger
- Buchhaltung
- Versicherungen
- Auslastung der vorhandenen Tagespflegeplätze



- Sicherstellung der Betreuung entsprechend Richtlinien des Landkreises Ammerland
- Fortbildungen
- Pädagogische Beratung
- Internetauftritt / Betreuungsbörse
- Personalpflege
- Vertretungsregelung

§ 7

Pflichten der Gemeinde Wiefelstede

Es gilt als bestätigt, dass die Zahlung der Miet- und Nebenkosten sowie der Sachkosten und auch die laufenden Personalkosten bei Großtagespflegen in angemieteten Räumen und als Festanstellungsmodell mit tariflicher Bezahlung nicht aus den Geldleistungen des Landkreises als Jugendhilfeträger zu leisten ist.

Daher verpflichtet sich die Gemeinde Wiefelstede, alle anfallenden Kosten aus diesen Großtagespflegen, die nicht über die Einnahmen der Förderung für Kinderbetreuung („Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung“ lt. Satzung LK) und Erstattung des Landkreises für angemessene Sachkosten gedeckt sind, defizitär zu übernehmen. Hierzu sind monatliche Abschläge gemäß der realen Finanzierungssituation zu zahlen, um den laufenden Betrieb sicherzustellen.

Die Abrechnung dieser Zuschüsse erfolgt im Rahmen der üblichen Jahresabschlüsse und die Beantragung in Form von Haushalten.

§ 8

Änderungen, Erweiterungen und Kündigung

Die Vertragspartner, sind sich einig darüber, dass diese Kooperationsvereinbarung ein Novum in der Kinderbetreuung im LK Ammerland und in der kommunalen Kinderbetreuung der Gemeinde darstellt und in der aktuellen Form noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und des beiderseitigen Einverständnisses.

Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf ebenfalls des beiderseitigen Einverständnisses, ansonsten gilt eine Vertragsdauer von 10 Jahren. Als Begründung für diese Vertragsdauer ist vor allem in der Festlegung der beantragten Investitionskostenzuschüsse beim Land und beim Landkreis zu sehen.

Nach Ablauf der 10 Jahre ist beidseitig eine Kündigung dieses Vertrages jeweils zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (01.08.) mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.



§ 9

Verschwiegenheit

Über Inhalte der Verträge, Vereinbarungen und Betreuungsverhältnisse ist Stillschweigen zu bewahren.

Dieser Vertrag gilt ab dem _____. Er gilt für die Dauer von zehn Jahren.

Es unterschreiben diesen Vertrag Vertreter der Gemeinde Wiefelstede und der Vorstand des „Ammerländer Kindertreff“ e.V..

Wiefelstede, 29.09.16

Ort, Datum Unterschriften der Vertreter der Gemeinde Wiefelstede

Ammerländer Kindertreff e.V.
Hörner Straße 3
49245 Wiefelstede
Tel. 01402005612

Wiefelstede



29.09.16
Geddy, Dr. Plep

Ort, Datum Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0833/2017

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Antrag der Elternschaft zur Weiterführung der Mittagessenzubereitung vor Ort im Kindergarten Heidkamp

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Ausschuss für Generationen und Soziales	29.05.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.06.2017	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Im Kindergarten Heidkamp nehmen zurzeit ca. 75 Kinder an der Mittagessenverpflegung teil. Anders als in allen anderen Kindertagesstätten in der Gemeinde, in denen überall das Mittagessen von Zulieferern oder Caterern bezogen wird, wird hier überwiegend frisch gekocht. Einige Grundkomponenten des Essens werden tiefgefroren bezogen, und die weiteren Zutaten werden frisch gekauft und in der Kita-Küche vor Ort zubereitet. Hierzu sind in der Küche zwei Konvektomaten/Dampfgarer installiert, die über 15 Jahre alt sind. Die Arbeit wird durch eine Küchenkraft geleistet. Bei Ausfall bzw. Krankheit der Küchenkraft übernimmt flexibel die jetzige Kindergartenleitung unter Mithilfe der Bundesfreiwilligen diese Aufgabe.

Im Jahr 2014 wurden die Arbeitsstunden aller Küchenkräfte in den Kitas aufgrund der geänderten Betreuungssituationen (mehr ganztags, mehr Mittagessenkinder, Krippenkinder etc.) neu berechnet und vergleichbar angeglichen. Durch die Zubereitung des Essens vor Ort wurden im Kindergarten Heidkamp anstelle von 20 Wochenarbeitsstunden für die Küchenkraft 28 Wochenarbeitsstunden (Mehrkosten ca. 8.900,00 Euro pro Jahr) angesetzt. Diese Mehrkosten für das Küchenpersonal wurde in den Vorjahren komplett durch den geringeren Einkaufspreis für das Mittagessen wieder „hereingewirtschaftet“. Das Jahresergebnis von 2015 weist als Einnahme für die Essenverpflegung 35.590 Euro aus, während 21.052 Euro für den Einkauf verwendet wurden. Auch wenn von erhöhten Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser etc.) für den Kindergarten ausgegangen werden muss, so entstehen durch die Selbstzubereitung des Mittagessens keine zusätzlichen laufenden Kosten.

Diese besondere Regelung für die Mittagessenzubereitung ist vertraglich mit dem Träger nur bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres 2016/2017 geregelt. Der Grund für diese zeitliche Befristung ist der Ruhestandsbeginn der bisherigen Kindergartenleiterin im August 2017.

Die bisherige Praxis der frischen Mittagessenzubereitung wird maßgeblich vom Engagement und dem Konzept der Leiterin getragen.

Zum 01. August 2017 wurde bereits eine neue Kindergartenleitung vom Träger eingestellt.

Die Eltern des Kindergartens in Heidkamp bedauern die Einstellung der frischen Zubereitung des Mittagessens und haben nun einen Antrag auf Weiterführung dieses Konzeptes gestellt. Der Antrag wird unterstützt durch eine Unterschriftenliste von 98 Eltern. Der Träger des Kindergartens, die ev. Kirchengemeinde Ofen / Metjendorf, unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Die Konvektomaten für die Mittagessenzubereitung wurden vor etlichen Jahren für den Kindergarten von dem Zulieferer der gefrosteten Essenskomponenten gebraucht gekauft. Obwohl sie beide über 15 Jahre alt sind, sind sie noch funktionstüchtig. Gerechnet werden muss aber damit, dass sie in absehbarer Zeit ersetzt werden müssen. Neugeräte in der benötigten Größe kosten zwischen 5.000 und 13.000 Euro, je nach Ausstattung. Inwieweit wieder gebrauchte Geräte zur Verfügung stehen, muss noch abgeklärt werden.

Bei einer Neuanschaffung ist es möglich, eine 40%ige Förderung nach der Bundesrichtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen Einrichtungen zu erhalten. Dabei ist die Mindestfördersumme von 5.000,00 Euro zu beachten, insofern ist eine Investition von mindestens 12.500 Euro hierfür notwendig.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die bisherige Selbstzubereitung des Mittagessens bis zum Frühjahr 2018 beizubehalten und dann nach Einarbeitung der neuen Kindergartenleitung die Angelegenheit erneut zu beraten. Hierzu wäre dann auch eine aktuelle Stellungnahme der Leitung einzuholen.

Sollten bis Ende des Jahres ein oder beide Konvektomaten defekt werden und ausfallen, ist je nach Ermessenslage gemeinsam mit dem Träger und der neuen Kindergartenleitung zu ermitteln und zu entscheiden, ob kurzfristig ein gebrauchtes Gerät kostengünstig zur Verfügung steht oder ob kurzfristig Komplettessen bei einem Caterer bezogen werden kann.

Je nach Sachstand im Herbst sollte vorsorglich eine Investitionssumme für zwei neue Konvektomaten/Dampfgarer in den Haushalt 2018 eingeplant werden.

Finanzierung:

Betrifft erst die Haushaltsplanung 2018.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede ist damit einverstanden, dass die bisherige Praxis der frischen Mittagessenzubereitung bis Ende Mai 2018 weitergeführt wird.

Im Fall des kurzfristigen Ausfalls des/der Dampfgarer(s) ist je nach Sachstand und gemeinsamer Absprache zwischen neuer Kindergartenleitung, Träger und Verwaltung und sinnvollem Ermessen zu verfahren.

Anlagen:

Antrag der Elternschaft incl. Fotos
Klimaschutzrichtlinie

Antrag der Elternschaft incl. Fotos
Merblatt Klimaschutzinvestitionen

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachbereichsleiterin

Gemeinde Wiefelstede
Bürgermeister
Jörg Pieper
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Antrag an den Sozialausschuss auf Weiterführung der frischen Küche im Kindergarten Heidkamp (In Kopie ebenfalls als Antrag an den Träger, die Kirchengemeinde Ofen)

Anlagen: Unterschriftenlisten, Fotos Küchenimpressionen, Merkblatt Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pieper,
sehr geehrte Rats- und Ausschussmitglieder,

mit den beigelegten Unterschriften der Eltern des Kindergartens möchten wir den Erhalt der bisher bestehenden frischen Küche in seiner jetzigen Form beantragen.

Diese Form des Essens hat sich seit vielen Jahren sehr bewährt und hat etliche Vorteile gegenüber den Modellen anderer Kindergärten.

1. Die Lebensmittel werden vor Ort von unserer sehr geschätzten Küchenkraft frisch zubereitet (Mischkost, Fleisch wird vorverarbeitet angeliefert). Das Obst, das Gemüse, die Molkereierzeugnisse etc. werden lokal erworben bzw. teils direkt vom Erzeuger angeliefert.
2. Der Speiseplan kann deutlich individueller auf die Bedürfnisse der einzelnen Tage, z.B. bei Ausflügen und auch besonderer Anforderungen (diätisch, religiös etc.) angepasst werden.
3. Die Kinder haben die Möglichkeit bei der Zubereitung „über die Schulter“ zu schauen und etwas über die Lebensmittel zu erfahren und nicht nur den Blick auf Edelstahlbehälter von Caterern. Ein Highlight ist zum Beispiel die Apfelernte vom kindergarteneigenen Baum und die Verarbeitung zu Apfelmuss und –Saft.
4. Es wird für die Anrichtung des Essens, zum Spülen und Geschirrsortieren keine Arbeitszeit von pädagogischen Kräften gebunden, diese Zeit steht daher den Kindern zur Verfügung.
5. Der Essensbeitrag ist mit anderen Einrichtungen vergleichbar, bezuschusst allerdings den Arbeitsplatz der Küchenkraft etwa zu einem Drittel. Somit ist das Essen nicht nur

frischer, besser und lokaler, sondern auch noch kostengünstiger, da die Marge eines Caterers entfällt.

6. Die bei den Kindern, den Eltern und auch dem Kollegium sehr beliebte Mitarbeiterin Frau Birte Rohr hätte weiterhin die feste Stundenzahl, ein wertvoller Arbeitsplatz würde somit gesichert und nicht ausgelagert.
7. Viele Aktivitäten des Kindergartens wie das schon traditionelle Stutenkerlbacken, die Gruppen- und Kindergartenfeste, Laternenfest bis hin zu Ausflügen werden von Frau Rohr mit großem Engagement unterstützt.
8. Es wird außerdem angezweifelt, in der kurzen Zeit überhaupt noch einen Caterer zu finden.
9. Die Küche entspricht den hygienischen Anforderungen und hat sogar die Aufstockung des Kindergartens um 2 Gruppen verkraftet.

Allerdings gilt es, aufgrund der höheren Kinderzahl demnächst in eine neue Kühltruhe und einen Dampfgarer zu investieren, da die alten Geräte am Limit sind.

Jedoch gibt es eine Möglichkeit, bis zu 40% dieser Kosten nicht rückzahlbar erstattet zu bekommen gem. „Merkblatt Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“.

Bitte tragen Sie dem Wunsch der gesamten Elternschaft Rechnung und schaffen Sie Planungssicherheit.

Die Elternvertreter stehen Ihnen gern für Fragen und persönliche Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Sebastian Prömmel
An der Autobahn 4, 26215 Wiefelstede
Tel. 0171-6992800, proemmel@weser-ems-media.de

Im Namen der Elternschaft des Kindergarten Heidkamp

Unterschriftsliste für den Beibehalt der frischen Küche im Kindergarten Heidkamp

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich den Antrag der Elternschaft des Kindergarten Heidkamp zum Erhalt der frischen Küche im Kindergarten Heidkamp.

Vorname und Nachname des Kindes
(in Druckbuchstaben)

Unterschrift Erziehungsberechtigter

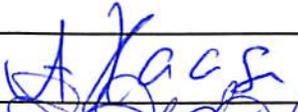
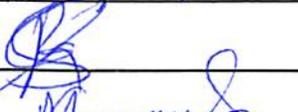
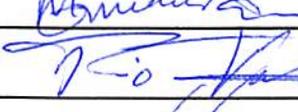
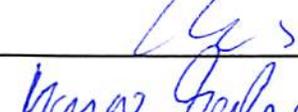
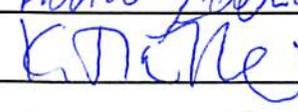
Philina Lehr	J. Phil - Lehr
Dina Köhder	D. Köhder
Sverre Jech	W. Jech
Deeven Jech	W. Jech
Lilian Ravenstein	L. Ravenstein
Thore Bruns	K. Bruns
Isabel von Wiechi	v. Wiechi
Joscha Mann	M. Mann
Esme Hand	J. Hand
Hanna Odörige	H. Odörige
Lutz Hdiennar	L. Hdiennar
Marlo Würdemann	J. Würdemann
Ylrie Zentner	J. Zentner
Elias Schmitt	E. Schmitt
EMMY KRAUSE	EMMY
Aaron Brunken	M. Brunken
Anton Sander	Sander
FSJ	Julian Meinert
Paulina Sielmann	P. Sielmann
Zoey Mönich	N. Mönich
Lara Hamck	gandha Hamck

Unterschriftsliste für den Beibehalt der frischen Küche im Kindergarten Heidkamp

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich den Antrag der Elternschaft des Kindergarten Heidkamp zum Erhalt der frischen Küche im Kindergarten Heidkamp.

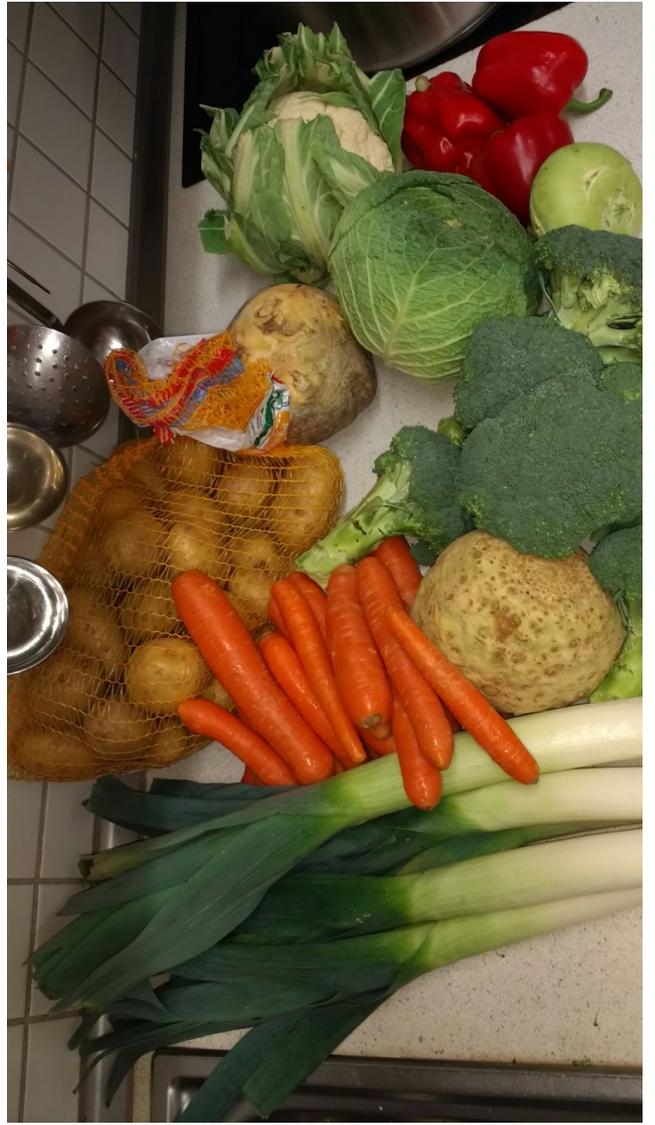
Vorname und Nachname des Kindes
(in Druckbuchstaben)

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Lucas Haase	
Louisa Gries	
Finja Bendmeyer	Birgit Bendmeyer
- " -	Edda Krawinkel
Fritz Wreters	Lars Hennemann
- " -	Anja Tee Wreters
Ryan Gunawardena	
Ryan Gunawardena	
LASSE VASTERLINK	
Till Ulus	
Lina FATSIAN	Nana Fatsian
Elias Jonathan Müller	K. Müller
Dana Mink	Sabine Mink
Louisa Gries	L. Gries
Lars Hellmer	Hellmer
Eva Stoyke	T. König
Linda Jdrissi	Jdrissi
Anja Bruns	A. Bruns
Harlo Uhamani	Alsabeii
Lucas Haase	L. Haase











Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

Merkblatt

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten

Hinweise zur Antragstellung



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	KLIMASCHUTZINVESTITIONEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN,EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE SOWIE SPORTSTÄTTEN	3
1.1	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	3
1.2	ANTRAGSTELLUNG	6
2	FÖRDERBEREICHE	9
a)	Sanierung der Außenbeleuchtung	9
b)	Sanierung und Nachrüstung von raumlufotechnischen Geräten	10
c)	Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung	11
d)	Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen bei Heizung und Warmwasserzirkulation	12
e)	Dämmung von Heizkörpernischen	12
f)	Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung	13
g)	Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser bei Sportstätten	14
h)	Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser	15
i)	Einbau einer Gebäudeleittechnik/Gebäudeautomation	15
j)	Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung	16
k)	Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas	17
l)	Klimaschutz in Rechenzentren	17
3	DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN	19
4	KONTAKT	20
5	ANHANG	21

1 KLIMASCHUTZINVESTITIONEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE SOWIE SPORTSTÄTTEN

In den technischen Anlagen und Gebäuden von Schulen und Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten¹ liegen besonders hohe Potenziale zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Um diese Potenziale kurzfristig zu erschließen, wird für die genannten Einrichtungen bzw. ihre Träger eine besondere Förderung für ausgewählte investive Klimaschutzmaßnahmen gewährt.

1.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mind. 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Hinweis:

Als Träger einer Kindertagesstätte, Schule oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gelten auch Fördervereine, sofern sie gemäß Satzung die Kosten für die Unterhaltung der genutzten Gebäude bzw. Anlagen (Fördergegenstände) übernehmen.

✗	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✗	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✗	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✗	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	✗ Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✗ antragsberechtigt

¹ Unter Sportstätten fallen im Rahmen dieser Richtlinie auch Freibäder und Schwimmhallen.

Hinweis: Für Sportvereine liegt eine Antragsberechtigung nach II. 2. k) der Kommunalrichtlinie vom 22.06.2016 vor, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eingetragener Verein im Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsstatus,
- Sport als vorrangiger Vereinszweck.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung sind den Antragsunterlagen die folgenden Nachweise beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Auszug aus der Satzung des Vereins.

Die Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen im Förderschwerpunkt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ erfolgt für Sportstätten ausschließlich nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1 Mio. EUR.

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außenbeleuchtung in Kombination mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik.

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 35 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- die Sanierung und der Austausch ineffizienter raumluftechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale im Bestand von Nichtwohngebäuden,
- der erstmalige Einbau bzw. die Nachrüstung von dezentralen raumluftechnischen Geräten mit Wärmerückgewinnung in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung.

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent,
- Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (bei Heizungs- und Warmwasserzirkulation) inklusive der Durchführung des hydraulischen Abgleichs,
- Dämmung von Heizkörpernischen,
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung,
- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser in Sportstätten,
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser (in Sportstätten),
- Einbau einer Gebäudeleittechnik sowie Gebäudeautomation,
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung (nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder ein nachweislich notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann),
- der Austausch von ineffizienten Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie in Kindertagesstätten gegen Geräte der höchsten Effizienzklasse.

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

Bitte beachten Sie, dass eine höhere Förderquote ausschließlich in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten gemäß Punkt VI der Kommunalrichtlinie und diesem Merkblatt möglich ist. Weiteren Antragsberechtigten im Bereich „Investive Klimaschutzmaßnahmen“ wird eine Förderung gemäß Punkt V der Richtlinie gewährt.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die **Anschaffung** (Investitionsausgaben) und **Montage** der Klimaschutztechnologien sowie für die **Demontage** und fachgerechte **Entsorgung** der zu ersetzenden Anlagekomponenten (Installationsausgaben). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagenkomponenten, deren Austausch direkt eine Energieeinsparung bzw. eine Minderung von Treibhausgasen hervorruft.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieureleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden. Vor Beginn des Bewilligungszeitraums erbrachte Planungs- und Ingenieurdienstleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Fördergegenstände im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben. Dies gilt sowohl für die Bestandsanlage als auch für die im Rahmen der Sanierung zu installierenden Anlagenkomponenten.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter den unten genannten Voraussetzungen für folgende Förderschwerpunkte des Abschnitts VI „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ eine erhöhte Förderquote erhalten:

- LED-Außenbeleuchtung (Kapitel A in diesem Merkblatt) **bis zu 39 Prozent**;
- Sanierung und Nachrüstung von raumlufttechnischen Geräten (Kapitel b) in diesem Merkblatt) **bis zu 45 Prozent**;
- LED-Innen- und -Hallenbeleuchtung (Kapitel c) in diesem Merkblatt) **bis zu 52 Prozent**;
- weitere ausgewählte investive Maßnahmen (Kapitel d) bis j) in diesem Merkblatt) **bis zu 52 Prozent**;
- Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas (Kapitel k) in diesem Merkblatt) **bis zu 52 Prozent**;
- Klimaschutz in Rechenzentren (Kapitel l) in diesem Merkblatt) **bis zu 65 Prozent**.

Dies gilt für:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent einzubringen.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Treibhausgasen stehen. Um dies zu gewährleisten, können nur Technologien gefördert werden, die eine wirtschaftliche Amortisationsdauer aufweisen.

Mehrere Maßnahmen mit derselben Förderquote können in einem Antrag gemeinsam beantragt werden. Um die Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro zu erreichen, können auch Maßnahmen mit unterschiedlichen Förderquoten in einem Antrag zusammengefasst werden. In diesen Fällen kann jedoch nur die jeweils niedrigere Förderquote für den gesamten Antrag bewilligt werden. Beachten Sie auch die Hinweise zum **Zusammenschluss von Antragstellern**.

1.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Klimaschutzinvestitionen enthält folgende Bestandteile:

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes (zu finden unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen). Für jedes Bauteil bzw. jede Anlage ist eine eigene Formularseite auszufüllen. Bitte leiten Sie dem PtJ das jeweilige Formular auch in elektronischer Form per E-Mail zu,
- eine Bestätigung, dass sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Als Nachweis der Antragsberechtigung von Sportvereinen kann von den Antragstellern ein Auszug aus dem Vereinsregister, die Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie die Satzung des Vereins im Zuge der Antragsprüfung eingefordert werden. Zudem ist von Sportvereinen zu bestätigen, dass die Förderung nicht für eine ausgegliederte Profisport-Abteilung oder Vereinsabteilungen beantragt wird, an denen externe Gesellschafter beteiligt sind.

Als Nachweis der Antragsberechtigung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann die schriftliche Anerkennung nach SGB VIII, ein Auszug aus dem Vereinsregister, die Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie ggf. die Satzung des Vereins im Zuge der Antragsprüfung von den Antragstellern eingefordert werden.

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB). Die erforderlichen Anhänge (Berechnungsformulare, Nachweise etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf- oder .xml-Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Für die verschiedenen Klimaschutztechnologien gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen, außerdem sind jeweils ergänzende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen (s. Kap. 2 a) bis l)).

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Auftragswertungen) nachgefordert werden.

Die Antragstellung ist zwischen dem

1. Juli und 30. September sowie dem
1. Januar und 31. März möglich.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Der **Bewilligungszeitraum** beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Im elektronischen Antragsystem (easy-online) ist er als **Planzeitraum** auszuwählen. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass mit einem Vergabeverfahren, das heißt auch mit einer Ausschreibung, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Eine Vergabe allein auf Grundlage einer im Rahmen der Antragstellung eingeholten Auftragswert-schätzung ist nicht möglich.

Beachten Sie hierbei, dass innerhalb der ersten neun Monate des Bewilligungszeitraums PtJ gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, dass mit der Einleitung eines Vergabeverfahrens begonnen wurde.

Sollte für das beantragte Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, dass es beihilfe-rechtlich relevant sein könnte, d. h. dass durch eine Zuwendung Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 1. Dezember 2009) unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden könnten, erfolgt die Förderung von Vorhaben aller genannten Förderschwerpunkte nur in dem beihilferechtlich ohne Einzelnotifizierung zulässigen Umfang. Als Unternehmen gilt hierbei jede organisatori-sche Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z. B. auch Eigenbetriebe). Weiterführende Informationen finden Sie in der Kommunalrichtlinie unter VIII.7.

Zusammenschluss von Antragstellern

Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen (s. Kap. 3) ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse, amtlichem Gemeindeschlüssel und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorha-bens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindli-che Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreis-Anträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass die für die Maßnahmen vorgesehenen Förder-gegenstände sich in deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

Ausgabenschätzungen und Hinweise zur Vergabe von Aufträgen

Die Ausgaben des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Für die Sanierung der benannten Klimaschutztechnologien ist die modulare Ausgabenkalkulation in Form der Formulare (VI.a, bis VI.I) des jeweiligen Förderschwerpunktes Bestandteil des Antrags. Sollten sich bei der Prüfung Nachfragen ergeben, kann ggf. eine modulare Auftragswertschätzung eines denkbaren Auftragnehmers oder das Leistungsverzeichnis eines Fachplaners nachgefordert werden.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Bitte beachten Sie hierzu die Vorgaben der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen (ANBest-GK bzw. ANBest-P). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht, die Kopie der Schlussrechnung sowie weitere Unterlagen beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis).

Die Erstellung des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und ist PtJ in Papierform (1-fach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Im Schlussbericht sind unter anderem Angaben zur Einhaltung der rechtsgültigen Vergabeverordnung, Auftragsvergabe und Abnahme des Vorhabens zu tätigen.

Für den Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Rechenzentren“ ist zusätzlich eine Kurzdokumentation (eine Bilddokumentation des Vorher-Nachher-Zustandes, Dokumentation des Energie-Monitoring-Konzepts, Effizienzkennzahlen sowie eine Bestätigung, dass ein Energieeffizienzbericht nach den Anforderungen des Blauen Engel erstellt wurde) einzureichen (s. Kap. 2 I)).

Der PtJ informiert Sie rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen. Die Schlussrechnung muss dieselbe Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrags.

Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel auszahlen kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Hinweispflicht und Öffentlichkeitsarbeit: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich am Standort des Vorhabens auf die Förderung öffentlichkeitswirksam in geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen und ggf. eine neu erstellte Vorhabenbeschreibung zuzusenden (z. B. das Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes oder Planungsunterlagen). Die schriftliche Zustimmung des PtJ ist innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

2 FÖRDERBEREICHE

a) Sanierung der Außenbeleuchtung

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (kompletter Leuchtenkopf, bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor, Abdeckung und Gehäuse) sowie die Installation einer tageslichtabhängigen Regelungs- und Steuerungstechnik und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken unter Berücksichtigung der grundstücksbezogenen Außenflächen.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Außenbeleuchtung gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Außenbeleuchtung um mindestens 70 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Hierzu ist dem Antrag das Formular VI.a für Außenbeleuchtung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass für neue Lichtpunkte der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) unter den oben genannten Bedingungen gefördert wird, um bestehende Beleuchtungsmisstände aufzuheben.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Kabelübergangskästen,
- Umrüstsätze sowie der Ersatz konventioneller Leuchtmittel durch LED,
- Lichtmasten und deren Verkabelung,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

Investitionen, die über diese Richtlinie nicht gefördert werden (z. B. Masten), können über zinsvergünstigte Programme der KfW finanziert werden.

b) Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Geräten

Gefördert werden die Sanierung und der Austausch ineffizienter raumluftechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem.

Des Weiteren ist der erstmalige Einbau bzw. die Nachrüstung von dezentralen raumluftechnischen Geräten mit Wärmerückgewinnung in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung möglich.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 35 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben von raumluftechnischen Geräten gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Austausch der RLT-Geräte eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist. Hierzu ist dem Antrag bei einem Austausch der RLT-Geräte das Formular VI.b für raumluftechnische Anlagen sowie bei einer Nachrüstung das Formular VI.b_2 beizulegen, zu finden unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen.

Folgende Gerätekriterien müssen erfüllt werden:

- Wärmerückgewinnungsklasse H1 nach DIN EN 13 053,
- eine bedarfsgerechte Steuerung zur Anpassung des Luftvolumenstroms mit Hilfe elektronischer Leistungswandler,
- geeigneter Nachweis gemäß Energieverbrauchskennzeichnungen und Ökodesign-Anforderungen 2009/125/EU; 2010/30/EU,
- die Energieeffizienzklasse A+.

Eine Erneuerung einzelner Gerätekomponenten wie z. B. Ventilatoren oder Wärmerückgewinnungssystemen ist nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die

- Ausgaben für die Anschaffung der RLT-Geräte sowie für die dazugehörige Steuerungstechnik (Investitionsausgaben),
- Montage sowie die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben) der Klimaschutztechnologien durch qualifizierte externe Dienstleister,
- im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Arbeiten zur Kabel- und Kanalnetzverlegung,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen,
- Gebäudeautomation (außer zur unmittelbaren Steuerung des RLT-Gerätes), Feldgeräte,
- Brandschutzanlagen,
- Wartungsarbeiten, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen,
- Personalkosten für eigene Beschäftigte sowie Ausgaben für Dokumentationen und laufende Ausgaben.

c) Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung

Innenbeleuchtung: Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer tageslichtabhängigen Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Alternativ zu einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. einer Präsenzsteuerung kann in Fluren und Treppenhäusern eine Zeitsteuerung und in Umkleiden oder anderen Nebenräumen mit geringer Betriebsstundenzahl ein Eingangsbewegungsmelder installiert werden.

Hallenbeleuchtung: Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Leistungsregelung und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieureleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Innen- und Hallenbeleuchtung gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Innen- oder Hallenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular VI.c für Innen- und Hallenbeleuchtung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Für einzelne Leuchtensysteme, bei denen eine tageslichtabhängige Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung nicht möglich ist, kann begründet auf diese verzichtet werden. Dies betrifft z. B. Unterwasserbeleuchtungen in Schwimmbädern und Piktogrammeleuchten.

Bei Sportstätten muss eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (z. B. dreistufig für Reinigung, Training, Wettkampf) installiert werden. Ausnahmen davon sind zu begründen.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Umrüstsätze sowie der Ersatz konventioneller Leuchtmittel durch LED,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

d) Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen bei Heizung und Warmwasserzirkulation

Gefördert wird die Optimierung der Wärmeverteilung im Heizungssystem durch den Austausch von Pumpen und durch die Durchführung des hydraulischen Abgleichs. Zudem wird der Austausch der Zirkulationspumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe inkl. geeigneter Steuerungseinheit (z. B. Zeitschaltuhr) gefördert.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Pumpentausch inkl. hydraulischem Abgleich gewährt.

Voraussetzungen für die Förderungen sind:

- Durchführung des hydraulischen Abgleichs als Premiumleistung gemäß ZVSHK-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“² ausschließlich bei Heizungssystemen,
- Einsatz einer Hocheffizienzpumpe mit einem Energieeffizienzindex $\leq 0,23$ inkl. Schmutzfänger bei Heizung und Warmwasserzirkulation.

Der Pumpentausch muss zudem eine wirtschaftlich angemessene Amortisationsdauer aufweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Optimierung der Trinkwarmwasserzirkulation die geltenden Anforderungen der Trinkwasserhygiene gemäß DVGW-Arbeitsblatt 551 einzuhalten sind.

Dem Antrag ist das Formular VI.d für den Pumpentausch beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Zusätzlich enthält das Formular die Bestätigung zum Verfahren über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

e) Dämmung von Heizkörpernischen

Gefördert wird die nachträgliche Dämmung von Heizkörpernischen zur Reduzierung der Wärmeverluste durch die Nischenaußenwand.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Dämmung der Heizkörpernischen gewährt.

² <https://www.zvshk.de/fachwissen-fuer-shk-gewerke/technik/news/heizungs-klima-lueftungstechnik/details/artikel/6442-fachregel-optimierung-von-heizungsanlagen-im-bestand/>

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das verwendete Material eine Wärmeleitfähigkeit von max. 0,035 W/mK aufweist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der fachgerechten Montage der Dämmplatten besonders auf den Feuchteschutz zu achten ist.

Dem Antrag ist die Bestätigung eines Fachplaners für den fachgerechten Einbau der Dämmung der Heizkörpernischen beizulegen. Das entsprechende Formular VI.e finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

f) Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung

Gefördert werden die Stilllegung sowie der Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme mit großen Verteilnetzen und hohen Verlusten kombiniert mit dem Einsatz dezentraler Warmwasserbereiter an einigen wenigen Verbrauchsschwerpunkten. Zudem wird die Sanierung alter ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen unter Berücksichtigung notwendiger Anpassungsmaßnahmen an den tatsächlichen Warmwasserbedarf (z. B. Anpassung der Speichergröße, Minimierung von Leitungslängen, Reduzierung der Warmwasserarmaturen etc.) gefördert.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Effizienzsteigerung in der Warmwasserbereitung gewährt.

Voraussetzungen für die Förderung der Stilllegung und Dezentralisierung sind:

- Nachweis anhand des Formulars VI.f einer überschlägigen Berechnung, dass die dezentrale Warmwasserbereitung die energieeffizientere Alternative darstellt, die zudem zu THG-Einsparungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Energieträger führt. Diese Berechnung können Fachplaner gemeinsam mit Hausmeistern, mit dem Personal vor Ort und/oder den Mitarbeitern des Energiemanagements erstellen,
- Realisierung der dezentralen Warmwasserbereitung über elektrische Durchlauferhitzer der Energieeffizienzklasse A.

Voraussetzungen für die Förderung der Sanierung zentraler Warmwasserbereitungsanlagen sind:

- Nachweis anhand des Formulars VI.f einer überschlägigen Berechnung, dass die zentrale Warmwasserbereitung die energieeffizientere Alternative darstellt, die zudem zu THG-Einsparungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Energieträger führt. Diese Berechnung können Fachplaner gemeinsam mit Hausmeistern, mit dem Personal vor Ort und/oder den Mitarbeitern des Energiemanagements erstellen, die zentrale Warmwasserbereitung ist auf den tatsächlichen Warmwasserbedarf anzupassen (Speichergröße optimieren, Leitungslängen minimieren, Reduzierung der Anzahl der Warmwasserarmaturen etc.),
- die installierten Anlagen müssen mind. nach dem EnEV-Standard gedämmt werden.

Dem Antrag ist das Formular VI.f für Effizienzsteigerung in der Warmwasserbereitung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanalgen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Effizienzsteigerung in der Warmwasserbereitung die aktuellen Regeln der Technik sowie die geltenden Anforderungen der Trinkwasserhygiene in der Planung und Ausführung eingehalten werden müssen.

g) Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser bei Sportstätten

Gefördert wird die Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser in Sportstätten. Es bestehen die Möglichkeiten der Wärmerückgewinnung aus dem Duschwasser in Sportstätten sowie aus dem Wasser der Filtrerrückspülung in Schwimmbädern. Dazu wird dem gebrauchten Grauwasser mittels Wärmetauscher Wärme entzogen, welche zur Vorwärmung von Frischwasser verwendet werden kann.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Wärmerückgewinnung aus Grauwasser gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Anlage zur Wärmerückgewinnung aus Grauwasser eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist. Insbesondere bei Sportstätten müssen daher entsprechende Grauwassermengen vorhanden sein, was vom Antragsteller mit Fachplanern oder Fachbetriebern vor Antragstellung zu prüfen und zu bestätigen ist.

Es wird empfohlen,

- zusätzlich zur Wärmerückgewinnung aus Grauwasser die Aufbereitung des Grauwassers auf technische und wirtschaftliche Machbarkeit zu prüfen (nicht Gegenstand der Förderung). Das gereinigte Grauwasser kann dann z. B. zur Toilettenspülung genutzt werden,
- bei der Auswahl der Anlagen zur Wärmerückgewinnung die Wartungsaufgaben und den Wartungsaufwand zu berücksichtigen.

Dem Antrag ist das Formular VI.g für Wärmerückgewinnung aus Grauwasser beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

Gesondert reichen Sie bitte die Produktdatenblätter der Anlage ein, die für die Wärmerückgewinnung vorgesehen ist.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanalgen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

h) Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser

Zuwendungsfähig ist der Austausch von nicht regelbaren Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser inkl. der Durchführung der Voruntersuchung zur exakten Auslegung des Pumpensystems.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Effizienzsteigerung der Beckenwasserpumpen gewährt.

Voraussetzungen für die Förderung ist die Verwendung von Hocheffizienzpumpen mit integriertem oder externem Frequenzumrichter und dass der Austausch eine angemessene wirtschaftliche Amortisationsdauer aufweist. Es wird empfohlen, im Rahmen eines hygienisch einwandfreien Betriebs, die Umlaufwassermenge außerhalb der Betriebszeit bzw. bei geringer Beckenbelastung zu reduzieren.

Dem Antrag ist das Formular VI.h für die Effizienzsteigerung bei Beckenwasserpumpen beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanalgen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

i) Einbau einer Gebäudeleittechnik/Gebäudeautomation

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Komponenten (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) zur Realisierung eines technischen Energiemanagementsystems mit dem Ziel der Energieeinsparung durch eine effiziente Betriebsweise des Gebäudes (z. B. Monitoring von anlagen- oder bereichsbezogenen Kenndaten und Energieverbräuchen, inklusive Gebäudeleittechnik sowie erforderlichen Automations- und Feldelemente).

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Einbau der Gebäudeleittechnik/Gebäudeautomation gewährt.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- die Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mind. der Klasse B nach DIN 15232 bei Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (inkl. notwendiger Feldgeräte),
- die Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mind. der Klasse A nach DIN 15232 bei Sportstätten (inkl. notwendiger Feldgeräte),
- die Messtechnik wird stationär als Sensor, Messumformer oder ADU (Analog-Digital-Umsetzer) eingesetzt. Hierzu zählen beispielsweise Widerstandsthermometer, Durchflussmessumformer, elektronische Energiezähler, Datenlogger und Bildschirmschreiber.

Es muss eine mit sach- und fachkundigem Personal ausgestattete zentrale Abteilung/Stelle vorhanden sein, welche entsprechende Anforderungen an die Aufzeichnung, Regelung, Überwachung, Optimierung und Bestimmung der Energieeffizienz von Gebäuden bereitstellt.

Dem Antrag ist das Formular VI.i für die Gebäudeleittechnik beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Lizenzgebühren, Server, Drucker, Router und Verkabelung,
- mobile Messgeräte oder Messgehäuse,
- Schulungsleistungen geeigneten Personals,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

**j) Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung
(nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder ein nachweislich
notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann)**

Gefördert werden die Sanierung und der Austausch von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen durch solche mit Tageslichtfunktion oder der erstmalige Einbau dieser Einrichtungen.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Einbau von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen mit Tageslichtnutzung gewährt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass durch den Einbau der Sonnenschutzvorrichtungen der Betrieb stationärer und/oder mobiler Kühlungsanlagen vermieden bzw. reduziert werden kann bzw. dass durch den Einbau die Installation einer aktiven Kühlung vermieden werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Kombination mit dem Förderschwerpunkt Gebäudeleittechnik eine automatisierte Kombination zwischen Sonnenschutz, Beleuchtungstechnik sowie Klimaanlage realisierbar ist.

Die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik (insbesondere der Vorgaben der DIN 4108-2) ist vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Das entsprechende Formular VI.j Verschattungsvorrichtungen finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

k) Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas

Gefördert wird der Austausch ineffizienter Elektrogeräte in Schul- und Lehrküchen sowie in Kitas gegen Elektrogeräte der höchsten Effizienzklasse (EU-Label).

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben von Elektrogeräten gewährt.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die

- Ausgaben für die Anschaffung von Backöfen, Kühlschränken, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Trockner jeweils der Energieeffizienzklasse A+++ im Austausch gegen ineffiziente Geräte, die älter als 10 Jahre sind,
- Ausgaben für den Austausch von Elektroherden mit Induktionskochfeld oder Glaskeramikkochfeld gegen alte ineffiziente Elektroherde mit gusseisernen Kochfeldern,
- Ausgaben für die Anschaffung von Kleinspeichern für Warmwasser mit einem Stand-by-Verlust nicht über 0,2 kWh/Tag im Austausch gegen alte ineffiziente Geräte,
- Ausgaben für den Austausch von Konvektomaten zur Erwärmung von Speisen gegen effiziente Konvektomaten mit einem Mindest-Koch-Wirkungsgrad von 50 Prozent,
- Montage sowie die Demontage.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einhaltung der jeweils höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Label) sowie die fachgerechte Entsorgung der Altgeräte. Diese muss vom Antragsteller bestätigt werden.

Dem Antrag ist das Formular VI.k für den Austausch von Elektrogeräten beizulegen. Darin ist die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für die Anschaffung von Elektrogeräten ohne Energieeffizienzlabel,
- für Projektleitung und Dokumentationen,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanalgen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

l) Klimaschutz in Rechenzentren

Gefördert werden Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen. Die Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für energieeffizienten Rechenzentrumsbetrieb (RAL-UZ 161) sind hierbei richtungsweisend. Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen an bestehender Infrastruktur in Rechenzentren (z. B. Nutzung freier Kühlung, Wärmestromführung, Erhöhung der Betriebstemperaturen, Abwärmenutzung, Bedarfssteuerung, Verbesserung der Server-Auslastung);
- Investitionen zum Ersatz einzelner oder mehrerer Hardwarekomponenten in Rechenzentren und Serverräumen (insbesondere Server, Kälteanlagen, Kühlsysteme, Geräte für die unterbrechungsfreie Stromversorgung im Notfall, effiziente Netzteile und/oder intelligente Power Distribution Units) inklusive der notwendigen Optimierungsdienstleistungen;
- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen zur Schaffung der Voraussetzung einer Zertifizierung des Rechenzentrums mit dem Blauen Engel.

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen können Investitionen in Messtechnik und Komponenten für ein umfassendes Energiemonitoring gefördert werden. Im Rahmen von Mitarbeiterschulungen können gering- und nicht-investive Effizienzpotenziale durch Verhaltenshinweisen zum energieeffizienten Betrieb gehoben werden. Mitarbeiterschulungen werden ergänzend zu den genannten Maßnahmen gefördert.

Voraussetzung für die Förderung von Investitionen in Rechenzentrums-Hardware ist, dass für die jeweiligen ersetzten Komponenten die entsprechenden Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel eingehalten werden. Beim Antrag muss bestätigt werden, dass für die zu ersetzenden, zuwendungsfähigen IT-Komponenten (insbesondere Server) ein funktionaler oder technischer Erneuerungsbedarf besteht.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von begleitenden Optimierungsleistungen (Dienstleistungen und kleinere Investitionen) durch qualifiziertes externes Fachpersonal ist die Orientierung an den im Umweltzeichen Blauer Engel beschriebenen Anforderungen. Potenziale für Optimierungsmaßnahmen liegen in den Bereichen Kälteanlagen, Kühlsysteme (z.B. Nutzung freier Kühlung, Wärmestromführung, Temperatureinstellungen), Erhöhung der Serverauslastung durch Virtualisierung, Konsolidierung etc.

Ergänzend zu diesen Anforderungen muss der Antragsteller sicherstellen, dass noch im Rahmen des Bewilligungszeitraums im Rechenzentrum ein Energie-Monitoring entsprechend den Anforderungen des Blauen Engels eingeführt wird. In dem Energie-Monitoring müssen kontinuierlich Messungen zur elektrischen Leistung und des Energiebedarfs der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums, zur Auslastung der Server und des Speichersystems erfasst und ausgewertet werden. Nach Abschluss des Vorhabens muss durch den Antragsteller eine Kurzdokumentation vorgelegt werden. Die Kurzdokumentation muss eine Bildokumentation des Vorher-Nachher-Zustandes enthalten, eine kurze Dokumentation des Energie-Monitoring-Konzepts sowie die durch die Optimierung erreichten Werte der Effizienzkennzahlen des Rechenzentrums (Energy Usage Effectiveness - EUE) und des Kühlsystems (Jahresarbeitszahl - JAZ). Zusätzlich muss in der Kurzdokumentation bestätigt werden, dass ein Energieeffizienzbericht nach den Anforderungen des Blauen Engel erstellt wurde (unabhängig davon, ob eine Zertifizierung nach dem Umweltzeichen angestrebt wird).

Dem Antrag ist das Formular VI.I Klimaschutz in Rechenzentren beizulegen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen. Darin ist die Einhaltung der entsprechend genannten Anforderungen zu bestätigen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für die Anschaffung von neuen Geräten und Hardware-Komponenten sowie der Messtechnik, deren Montage sowie Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten. Darauf aufbauend sind Ausgaben für die energetische Optimierung des Rechenzentrums durch qualifiziertes externes Fachpersonal sowie zur Durchführung von Mitarbeiterschulungen zuwendungsfähig, die nachweislich zu einer Energieeinsparung führen.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions-, Installations- und Optimierungsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Weiterhin müssen sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in dessen Eigentum verbleiben.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Computer-Arbeitsplätze,
- Ausgaben für Rohbau- und Innenausbaumaßnahmen,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
- Ingenieurdienstleistungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums,
- Projektleitung,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- Wartungsarbeiten, laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

3 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN

Landkreise haben die Möglichkeit, für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden Klimaschutzaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Folgende Aufgaben sollten Landkreise berücksichtigen:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks für den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz,
- Unterstützung bei der Identifizierung und Einbeziehung der relevanten Akteure,
- Entwicklung von zentralen Dienstleistungen wie z. B. den Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements und zentraler Austausch-, Schulung- und Beratungsangebote.

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Antragskonstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen.
2. **Landkreise** können die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen.

Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung des Landkreises einerseits und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen ist. Legen Sie daher bitte immer Ihre Zuständigkeiten dar, auf die sich die investive Klimaschutzmaßnahme beziehen soll.

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt. Anträge von Landkreisen sowie Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in Kap. 1.2.

4 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Anträge auf Zuwendung können jeweils während der oben angegebenen Antragsfenster eingereicht werden beim:

Projekträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27

10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz wenden Sie sich an SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und

Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

5 ANHANG

Unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen finden Sie die Formulare für die jeweiligen Förderschwerpunkte für Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten sowie weitere ergänzende Informationen

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: www.klimaschutz.de

Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen finden Sie unter: ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_de.pdf und ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/Buying-Green-Handbook-3rd-Edition.pdf

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber: www.nachhaltige-beschaffung.info

Umweltfreundliche Beschaffung (Umweltbundesamt): www.beschaffung-info.de

GreenITown: Unter www.duh.de/greentown.html finden Sie Informationen zum Energiesparen und zum Ressourcenschutz im Büro

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0834/2017

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Vorstellung der Planung der Kindertagesstätte Metjendorf, Ofenerfelder Straße, durch das Architektenbüro Janßen, Bär Partnerschaft aus Bad Zwischenahn

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Ausschuss für Generationen und Soziales	29.05.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	29.05.2017	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

In Metjendorf soll an der Ofenerfelder Straße eine Kindertagesstätte mit zwei Krippengruppen und zwei Kindergartengruppen, Bewegungsraum und den notwendigen Nebenräumlichkeiten erstellt werden. Die Kindertagesstätte soll die Möglichkeit der integrativen Gruppenarbeit in Krippe und /oder Kindergarten beinhalten und die Option ermöglichen, später bei Bedarf einen weiteren Gruppenraum hinzu zu bauen.

Das entsprechende Raumprogramm, welches als Grundlage für die weitere Planung des Neubaus der Kindertagesstätte in Metjendorf zu verwenden ist, wurde am 27.03.2017 im Fachausschuss vorgestellt und im Verwaltungsausschuss am 03.04. 2017 beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat dann am 08.05.2017 beschlossen, die Objektplanung Gebäude und Innenräume, Leistungsphasen 1 – 3 gem. §§ 33ff. HOAI, an das Architekturbüro Janßen Bär Partnerschaft mbB zu vergeben.

In gleicher Sitzung wurde der Erstellung der Planung für die Kindertagesstätte in zwei Ebenen zugestimmt. Nur so ist die Möglichkeit der späteren Erweiterung um eine Gruppe gegeben und es bleibt genügend Raum im Außenbereich für die Anlage der notwendigen Spielplatzflächen für Krippe und Kindergarten, da keine weitere Spielplatzflächen in Anspruch genommen werden müssen.

Das Architektenbüro Janßen, Bär Partnerschaft wird in der Sitzung die mit der Verwaltung und den Kindertagesstättenleiterinnen (Kindergarten & Krippe) abgestimmten Planungen in einer Präsentation vorstellen. Die Beschlussempfehlung wird über den Bauausschuss entsprechend beschlossen.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel für 2017 sind mit dem 1. Nachtragshaushalt eingeplant worden.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Ausschuss für Generationen und Soziales nimmt die dargestellten Planungen zum Neubau der Kindertagesstätte Süd zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

keine Anlagen

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachbereichsleiterin